

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium im Fach Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12], geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 10. Februar 2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für*

die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums eines Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden des Masterstudiums für das Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) vertiefen und erweitern ihre fachspezifischen sowie methodischen Handlungskompetenzen. Das hieraus resultierende differenzierte Verständnis der Tiefenstrukturen des Sportunterrichts dient dabei der zunehmend komplexen Darstellung pädagogisch-didaktischer Begründungszusammenhänge sowie der Interpretation und Anwendung der Ergebnisse der Sportwissenschaften auf sportunterrichtliche Lehr- und Lernszenarien, insbesondere unter Berücksichtigung lebensweltlicher und interkultureller Phänomene der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur der Schülerinnen und Schüler. Das vermittelte Wissen zu motivationalen, physiologischen und lerntheoretischen Aspekten der bewegungs-, spiel- und sportbezogenen Leistungs- und Kompetenzentwicklung dient dabei einer zunehmend differenzierten Diagnose individueller Lern- und Leistungsvoraussetzungen und zielt auf einen vielfältigen und adressatengerechten Sportunterricht ab, der begründete und reflektierte Formen der Leistungsmessung, -beurteilung und -rückmeldung als integrativen Bestandteil eines zeitgemäßen Sportunterrichts sieht. Die Qualifikationsziele umfassen damit auch Erfahrung in zunehmend komplexen und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

realen Lehr- und Lernsettings mit erhöhtem Reflexionsanteil.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums:

- verfügen über ein erweitertes sport- und bewegungsspezifisches Können in ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur, sind in der Lage, dieses in differenzierter Weise mit unterschiedlichen Aufgabenanforderungen zu vermitteln und Lösungsstrategien in verschiedenen bewegungs-, spiel- und sportbezogenen Handlungssituationen zu entwickeln,
- verfügen über ein elaboriertes handlungsorientiertes Fachwissen, das sie zur situativen Anpassung und Reflexion von Bewegungslernsituationen, insbesondere auch in heterogenen und inklusiven Lerngruppen befähigt,
- verfügen über ein vielfältiges Repertoire an Handlungsstrategien, um ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln und Urteilen durch Bewegung, Spiel und Sport zu fördern,
- sind in der Lage soziale Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern und deren Handlungskompetenzen durch die bewusste und zielorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu entwickeln,
- erwerben erweiterte sportwissenschaftliche Methodenkenntnisse,
- sind in der Lage, einen adressatengerechten Sportunterricht durchzuführen,
- können vor dem Hintergrund ihrer eigenen sport- und schulbiographischen Erfahrungen das zukünftige Berufsfeld im gesellschaftlichen Kontext reflektieren,
- haben ein elaboriertes Verständnis gesundheitsrelevanter präventiver, sozialpolitischer und integrationsbezogener Fragestellungen und können sie auf die Unterrichtspraxis beziehen und gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern hinterfragen und reflektieren,
- kennen verschiedene Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation unterschiedlicher kompetenzorientierter Lehr- und Lernszenarien im Sportunterricht und können diese vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen situativ angemessen auswählen, verknüpfen und einsetzen. Sie kennen den themenspezifischen Fachdiskurs und nutzen fachwissenschaftliche Argumente zur Planung, Inszenierung und Begründung von sportunterrichtlichen Zielstellungen und Inhalten,
- können aus Methoden und Aufgabenformen kompetenzorientierte Formen der Leistungsbeurteilung ableiten und wenden dabei Bewertungsmodelle und -maßstäbe fach- und situationgerecht an. Sie können hieraus Perspektiven für das weitere Lernen der Schüler*innen und konstruktive Rückmeldung für die eigene Unterrichtstätigkeit ableiten,

- können Medien für die Weiterentwicklung von Lehr-Lernsituationen sinnvoll auswählen, gestalten und zielführend einsetzen und sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren,
- können für den Schulsport und eine bewegungsorientierte Schulentwicklung mit Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung und mit außerschulischen Kooperationspartnern die Verschiedenheit von Schülerinnen und Schüler berücksichtigende Konzepte und Angebote zum Bewegen, Spielen und Sporttreiben entwickeln, organisieren und gestalten.

(3) In der Schwerpunktbildung für das Studium der Sekundarstufen II erfolgt eine vertiefende Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Sporttheorie sowie den sport-, natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Themenfeldern.

(4) Die im Bachelor- und Masterstudium erworbenen fachlichen, methodischen sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur weiteren beruflichen Qualifizierung im Vorbereitungsdienst (Referendariat). Nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes können die Absolventinnen und Absolventen die berufliche Laufbahn als Sportlehrerin oder Sportlehrer im sekundarstufenspezifischen Bereich aufnehmen.

(5) Andere Berufsfelder, die sich den Absolventinnen und Absolventen nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums eröffnen, umfassen (Leitungs-)Tätigkeiten in außerschulischen Bildungs-, Erziehungs- und Sporteinrichtungen, die einen Masterabschluss voraussetzen. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich in der Sportbranche, im Journalismus, Bildungsmanagement und in der Bildungsverwaltung.

(6) Die im Masterstudium erworbenen Fach-, Methoden- sowie sozialen und personalen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion).

§ 4 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
SPO-MA-020*	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Forschungsmethoden für die Sekundarstufen	6

SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	6
SPO-MA-022*	Sport differenziert unterrichten	9
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht-/Wahlpflichtmodule		21
* In den Modulen werden fachdidaktische Inhalte im Umfang von jeweils 3 LP vermittelt.		

(2) Das Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
SPO-MA-020*	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Forschungsmethoden für die Sekundarstufen	6
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	6
SPO-MA-022*	Sport differenziert unterrichten	9
SPO-MA-023	Sport und Sportwissenschaft vertiefen und anwenden	9
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht-/Wahlpflichtmodule		30
* In den Modulen werden fachdidaktische Inhalte im Umfang von jeweils 3 LP vermittelt.		

(3) Exemplarische Studienverlaufspläne sind in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Studienfachberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 676), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (AmBek. UP Nr. 12/2016 S. 1213), findet ab dem 1. Oktober 2025 keine Anwendung mehr für Masterstudierende, die bisher nach der Ordnung vom 6. März 2013 studierten.

(4) Masterstudierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 11/2013 S. 676), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (AmBek. UP Nr. 12/2016 S. 1213), studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen zum 1. Oktober 2025 in die neue fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt.

Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

a) Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I: Beginn im Wintersemester

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe
SPO-MA-020	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Forschungsmethoden für die Sekundarstufen	V	2		
		V	1		
		S	2		
		MP	1		
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	S/Ü			2
		S/Ü			2
		S/Ü			2
SPO-MA-022	Sport differenziert unterrichten	S	3		
		S		3	
		S		3	
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP		9	6	-	6
Gesamtsumme LP (Σ LP)		21			
MP=Modulprüfung, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung					

b) Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I: Beginn im Sommersemester:

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe
SPO-MA-020	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Forschungsmethoden für die Sekundarstufen	V		2	
		V		1	
		S		2	
		MP		1	
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	S/Ü			2
		S/Ü			2
		S/Ü			2
SPO-MA-022	Sport differenziert unterrichten	S	3		
		S	3		
		S	3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP		9	6	-	6
Gesamtsumme LP (Σ LP)		21			
MP=Modulprüfung, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung					

c) Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II: Beginn Wintersemester

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester			
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe
SPO-MA-020	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Methoden für die Sekundarstufen	V	2		
		V	1		
		S	2	<2>	
		MP	1		
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	S/Ü	<2>	2	
		S/Ü	<2>	2	
		S/Ü	<2>	2	
SPO-MA-022	Sport differenziert unterrichten	S	3		
		S	3		
		S		3	

SPO-MA-023	Sport und Sportwissenschaft vertiefen und anwenden	S/Ü		<4>		4
		S/Ü		<2>		2
		S		3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP			12	12	-	6
Gesamtsumme LP (\sum LP)			30			
MP=Modulprüfung, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung						

d) Fach *Sport für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II* mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II: Beginn Sommersemester

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester				
		1. SoSe	2. WiSe	3. SoSe	4. WiSe	
SPO-MA-020	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Methoden für die Sekundarstufen	V		2		
		V		1		
		S		2		
		MP		1		
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	S/Ü	2	<2>		
		S/Ü	2	<2>		
		S/Ü	2	<2>		
SPO-MA-022	Sport differenziert unterrichten	S	3	<3>		
		S	3			
		S	<3>	3		
SPO-MA-023	Sport und Sportwissenschaft vertiefen und anwenden	S/Ü			<4>	
		S/Ü			<2>	
		S		3		
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP			12	12	-	6
Gesamtsumme LP (\sum LP)			30			
MP=Modulprüfung, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung						

Anhang 2: Modulkatalog

Beschreibungen der in § 4 Abs. 1 und 2 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
SPO-MA-020	Sportpsychologie, Sportpädagogik und Methoden für die Sekundarstufen	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-MA-021	Sport und Bewegungsfelder erleben	PM	6	vgl. MK HWF
SPO-MA-022	Sport differenziert unterrichten	PM	9	vgl. MK HWF
SPO-MA-023	Sport und Sportwissenschaft vertiefen und anwenden	PM	9	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				